

**30. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 c Schutzimpfungen wird wie folgt geändert:

Absatz II wird wie folgt neu gefasst:

„Die BKK ProVita gewährt die Leistungen nach Absatz I grundsätzlich als Sachleistungen. Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden die tatsächlichen Kosten je Impfstoff mit dem dazugehörigen Honorar nach Vorlage spezifizierter Rechnungen übernommen. Die Erstattung ist auf maximal 200,00 Euro im Kalenderjahr begrenzt.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 06. Juni 2019 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 06.06.2019

Manfred Ries
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Juni 2019 beschlossene 30. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ²³ Juli 2019
213-59240.0-2248/2015

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

